

STATUTEN

des Vereins Bäuerinnenvereinigung Oberwallis (BVO)

I. NAME, SITZ UND RECHTSSTELLUNG

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Bäuerinnenvereinigung Oberwallis (BVO)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Sitz

Sitz des Vereins ist am Wohnort der Präsidentin.

Art. 3

Rechtsstellung

Der Verein versteht sich als Vertreter der Gesamtheit der ihm angeschlossenen Bäuerinnen und Landfrauen des Oberwallis.

Er bleibt dem katholischen Frauenbund Oberwallis (KFBO) angeschlossen und ist durch ein Mitglied des BVO-Vorstandes im erweiterten Vorstand des KFBO vertreten.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV) und er arbeitet in deren Gremien mit.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 4

Grundsatz der Gleichheit

Jede in diesen Statuten benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Mann und Frau im gleichen Sinne verwendet.

II. ZWECK

Art. 5

1. Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung der Landwirtschaft und des Bauernstandes im Oberwallis
- b) die Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder nach aussen
- c) die Unterstützung der Tätigkeiten der Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK)

2. Insbesondere bezweckt der Verein:

- a) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder
- b) die Förderung der allgemeinen und religiösen Bildung der Mitglieder
- c) die Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung der Bauernfamilien
- d) die Erhaltung und Belebung des bäuerlichen Kulturgutes
- e) die Wahrung und Vertretung der Standes- und Berufsinteressen innerhalb des KFBO einerseits und gegenüber den kantonalen Behörden und Instanzen und im öffentlichen Leben des Oberwallis andererseits

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Erwerb

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und diesen zu fördern bereit sind.

Art. 7

Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Art. 9

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 (dreissig) Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 10

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 11

Ehrenmitglieder

Die Vereinsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein oder um die Interessen der Bäuerinnen und Landfrauen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

IV. ORGANISATION

Art. 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Vereinsversammlung
 - B) Der Vorstand
 - C) Die Revisionsstelle
-

A) Die Vereinsversammlung

Art. 13

Oberstes Organ / Einberufung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum und hat die Versammlungsgegenstände bekannt zu geben.

Art. 14

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Art. 15

Antragstellung

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 30 (dreissig) Tage vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blossе Anfragen, so sind sie an der Vereinsversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an der nächsten Vereinsversammlung zulässig.

Art. 16

Vorsitz / Protokoll

Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 17

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 18

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 19

Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung und die Fusion des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder geheime Stimmabgabe beschliessen.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 20

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
3. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
4. Festsetzung des Jahresbudgets

5. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisionsstelle
 6. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstellen
 7. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 9 der Statuten
 8. Abänderung der Vereinsstatuten
 9. Auflösung und Fusion des Vereins sowie Liquidation des Vereinsvermögens
 10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 12. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 13. Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
 14. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
-

B) Der Vorstand

Art. 21

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin
- b) der Vizepräsidentin
- c) der Sekretärin/Aktuarin
- d) der Kassierin
- e) der Beisitzerin
- f) dem geistlichen Berater (ohne Stimmrecht)

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 22

Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Sie werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen vorgenommen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 23

Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Namentlich bezeichnet er aus seiner Mitte die Vizepräsidentin.

Die Interessen aller Bezirke bzw. Regionen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Art. 24

Einberufung/Protokoll

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin sooft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische/e-mail u.a.m. Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 26

Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - c) die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Regelung der Unterschriftsberechtigung
 - d) die Einberufung der Vereinsversammlung
 - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
 - f) die Planung und die Durchführung der Vereinstätigkeiten
 - g) die Einsetzung von Fachkommissionen
-

C) Die Revisionsstelle

Art. 27

Wahl / Aufgabe

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Es kann auch eine Revisionsstelle bezeichnet werden.

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 28

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 29

Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet in verschiedenen kantonalen und schweizerischen Verbänden und Kommissionen mit. Der Vorstand bezeichnet Personen, die den Verein in den Fachgremien vertreten. Die beauftragten Personen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht.

V. MITTEL

Art. 30

Zusammensetzung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Gönnerbeiträgen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Zinsen des Verbandsvermögens zusammen.

Art. 31

Mitgliederbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Jahresbeitrag der natürlichen Personen beträgt maximal CHF 100.—

Der Jahresbeitrag der juristischen Personen und der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird auf maximal CHF 500.— festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 32

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND STATUTENÄNDERUNG

Art. 33

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34

Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, und er erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses. Dieser ist soweit tunlich einem Werk oder einer Organisation mit ähnlichem gemeinnützigem Zweck zuzuwenden.

Art. 35

Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung erfolgen und nur wenn die Änderung auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 36

Der Vereinsvorstand hat die Statuten am 8. Januar 2007 zuhanden der Vereinsversammlung genehmigt.

Die Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 1. März 2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Vereinsstatuten vom 17. Februar 1965.

Brig-Gras, 1. März 2007

Im Namen der Vereinsversammlung

Die Co-Vereinspräsidentinnen

Die Aktuarin

Sig. Maria ARNOLD

Sig. Pia EGGEL-ZENKLUSEN

Sig. Roberta HEINZMANN